

Erfahrungen und damit zu der Sprache verhelfen, mit denen wir nach innen und außen wieder ökumenisch glaubwürdig und damit tauglich werden zur gemeinsamen Verkündigung des Evangeliums in einer säkularen Welt.

Nachbemerkungen zum Beitrag von Hans Vorster

Die unterzeichnenden katholischen Mitherausgeber der ÖR haben ausdrücklich zugestimmt, daß die evangelische Kritik des Schriftleiters Hans Vorster an der jüngsten Erklärung der Glaubenskongregation zum *Communio*-Begriff in der katholischen Ekklesiologie in der ÖR veröffentlicht wird. Es ist gewiß guter Stil in der ökumenischen Zusammenarbeit, bei der Kritik an innerkirchlichen Vorgängen den Gliedern der betreffenden Kirchen den Vortritt zu lassen. Aber es gibt Grenzen. Wir können von nicht-katholischen Christen nicht verlangen, daß sie diese amtliche Erklärung, die selbst für die eigenen Mitglieder eine Zumutung ist, widerspruchslos als Sachstand des ökumenischen Gesprächs und Ausgangspunkt seiner Fortsetzung hinnehmen.

Wir verkennen nicht, daß das Schreiben der Glaubenskongregation zunächst eine innerkatholische Adresse hat: Es richtet sich offensichtlich gegen – vermeintliche oder wirkliche – partikularistische und „separatistische“ Tendenzen in der katholischen Kirche, die unter Berufung auf die Aussagen des Konzils über die *Communio* der Ortskirchen auf Distanz zur Universalkirche und zum Petrusamt gehen. Aber einmal abgesehen von der Frage, ob die angeprangerten Meinungen so vertreten werden, oder ob es sich eher um eine karikierende Beschreibung handelt, auch bei rein innerkirchlich adressierten Stellungnahmen bleibt die Frage der „ökumenischen Tauglichkeit“ zu stellen. Wenn ökumenisches Miteinander zu den Prioritäten kirchlichen Handelns gehört, gibt es keine rein innerkirchlichen Handlungen mehr, bei denen man sich nicht auch um die Wirkungen auf die Schwesterkirchen kümmern müßte. Diese werden aus internen Maßnahmen und Entscheidungen mit Recht rückschließen auf das Verständnis vom Wesen der Kirche, das die Kirche Roms *wirklich* ins ökumenische Gespräch einbringt, unter Umständen im Widerspruch zu ausdrücklichen ökumenischen Erklärungen. Sie werden von da aus die Chancen laufender ökumenischer Prozesse hochzurechnen suchen. Zudem ist in der hier in Rede stehenden Erklärung der direkte Wortlaut der Grundsatz-Aussagen eindeutig genug.

Die Kritik im Beitrag von Hans Vorster ist eine solche aus evangelisch-lutherischer Wahrnehmung. Das ist ihr nicht zu beanstandendes Recht, auch wenn katholische Leser des römischen Schreibens nicht jeden einzelnen Einwand genauso erheben würden. So treffen etwa die Bedenken gegen die kirchestiftende Bedeutung der Eucharistie in diesem Fall nicht nur die jetzige Erklärung, sondern feierliche Texte des Konzils selbst (Liturgiekonstitution Art. 10: „Höhepunkt“ und „Quelle“ des ganzen Tuns der Kirche). Wir möchten nicht mehr die Eucharistie so in Gegensatz zum kirchestiftenden Charakter des *Wortes* gesetzt sehen. Freilich, der Hinweis auf die Quasi-Hypostasierung der Eucharistie, als sei diese ein Subjekt und könne sozusagen sich selber feiern, benennt eine wirkliche Gefahr. Ist es Zufall, daß das Schreiben der Glaubenskongregation die Texte des Konzils, die die Stiftung der *Communio* ausdrücklich an die Verkündigung des Wortes, des Evangeliums binden, nicht erwähnt (z. B. Liturgiekonstitution Art. 55; Kirchenkonstitution Art. 3; 7; 9; 11; Ökumenismusdekret Art. 2; 22; Offenbarungskonstitution Art. 21–26; Missionsdekret Art. 9; Priesterdekret Art. 4)?

Man sollte auch nicht unterstellen, daß die Verfasser des Schreibens die Unterscheidung zwischen Kirche und Christus, Kirche und dem Heiligen Geist bewußt hätten aufheben *wollen* – das liefe ja auf den Vorwurf der bewußten Blasphemie hinaus. Aber besteht nicht Anlaß zur Warnung, wenn das Schreiben einer ontologisch wie zeitlich den Teilkirchen vorausliegenden Universalkirche tatsächlich göttliche Prädikate zuschreibt?

Die evangelischen Einwände sind nicht neu. Konnten durch größere ökumenische Sensibilität die angedeuteten Gefahren und also Belastungen für das Gespräch mit den Schwesterkirchen, hier besonders denen der Reformation, nicht durch besser gegen Mißverständnisse geschützte Formulierungen vermieden werden?

Vor aller ökumenischen Würdigung müßte zunächst die innerkatholische Herausforderung des römischen Schreibens angesprochen werden. Es wirkt wie eine Ohrfeige für alle diejenigen, in ihrer Kirchentreue jenseits aller Zweifel arbeitenden katholischen Theologen, die in jüngster Zeit das auf dem Konzil in der Tat nicht gelöste Problem des Verhältnisses zwischen der Kirche als *Communio* und der Kirche als hierarchischer Institution weiter zu klären und zu vertiefen versuchen (wie Walter Kasper, Gisbert Greshake, Hermann Josef Pottmeyer, Medard Kehl u. a. ¹). Kann ein rhetorisch geschickter Satz aus einer Papstansprache – „Die Kirchen bestehen in und aus der Kirche“ – diese Bemühungen dadurch blockieren, daß er die Aussage des Konzils (Kirchenkonstitution Art. 23), wonach „die Kirche in und aus den Teilkirchen“ besteht, einfach auf den Kopf stellt?

Wenn der auf dem Konzil in der Tat neu in den Blick gerückte *Communio*-Gedanke das strapazierte Konzept der Kirche als hierarchisch strukturierter Gesellschaft nicht mehr kommentiert, sondern im Gegenteil von ihm wie von einer Konstanten begrenzt wird, dann ist die katholische Ekklesiologie 1992 so klug wie 1943, als die Enzyklika *Mystici Corporis* erschien. Wenn es die unumstößliche katholische Auffassung von der Kirche sein sollte, daß (nicht etwa ein Petrusamt, ein Petrusdienst, ein „Amt der ökumenischen Einheit“ – worüber mit jedem ökumenisch engagierten evangelischen Theologen gesprochen werden kann und wird –, sondern) ein „*cum Petro et sub Petro*“ im Sinne der *heutigen Praxis der römischen Primatsausübung* zum innersten Wesen der Kirche gehört, so daß alles wirklich ökumenische Kirchenverständnis in den Schwesternkirchen „objektiv“, also wenigstens implizit darauf hinstrebt, dann bedeutete das in der Sache nicht weniger als dies: Die alles Bisherige überschreitende Aussage der berühmten-berühmten *Nota praevia explicativa* (Erläuternde Vorbemerkung) zur Kirchenkonstitution, wonach der Papst „nach Gutdünken“ (*ad placitum*) und nur beschränkt durch die von ihm selbst zu ermessenden Erfordernisse seines Amtes überall in der Kirche seine Jurisdiktionsvollmacht ausüben kann (ebd. Nr. 4), wäre (gegen die überwältigende Mehrheit des Konzils, der sie geschäftsordnungswidrig aufgezwungen wurde) zur Kernaussage und zum ökumenischen Kriterium der Ekklesiologie des Zweiten Vatikanischen Konzils gemacht. In anderen Worten: Eine maximalistische Interpretation des *Ersten* Vatikanischen Konzils, die selbst durch dessen Aussagen keineswegs gedeckt ist, wäre der Sinn der Ekklesiologie des *Zweiten* Vatikanums. *Difficile est satyram non scribere*.

Es berührt uns peinlich, lesen zu müssen, wie ein großer Rahmen aus feierlichen Texten des Zweiten Vatikanischen Konzils hergerichtet wird, um nur dies eine und dies in anfechtbarer Argumentation zu sagen: An der aktuellen Theorie und Praxis der römischen Kurie kann und soll nichts geändert werden. Es ist bedrückend, immer wieder Zeit und Mühe aufwenden zu müssen, um nur das eine und Einfache anzumahnen: Petrusamt, Petrusdienst, „Amt der ökumenischen Einheit“ sind *nicht* identisch mit der geschichtlichen Entwicklung und heutigen Organisationsform des Papsttums! „Rom“ – hier sind die Verantwortlichen einmal nicht zu teilen – muß sich in Selbstverständnis, Gehabe und Praxis am Maßstab des biblischen Zeugnisses und der altkirchlichen Tradition erheblich regenerieren, wenn die Einheit der Christenheit in der einen Universalkirche eine Chance haben soll.

Immer wieder ist in den letzten Jahren aus dem Hause der Glaubenskongregation die Unterstellung zurückgewiesen worden, Roms Vorstellung von kirchlicher Einheit ziele auf eine „Rückkehr-Ökumene“. Wie soll man dieses Dementi nach dem jüngsten Schreiben der Kongregation noch überzeugend finden können? Die ersten ökumenischen Wirkungen sind schon aktenkundig.

Otto Hermann Pesch, Theodor Schneider, Lothar Ullrich

ANMERKUNG

- ¹ Vgl. W. Kasper, Kirche als Communio. Überlegungen zur ekklesiologischen Leitidee des II. Vatikanischen Konzils [1986], in: ders., Theologie und Kirche, Mainz 1987, 272–289; bei Kasper auch die älteren Arbeiten zum Thema, und zwar aus der Zeit vor dem Konzil (in zeitlicher Reihenfolge: Y. Congar, L. Hertling, H. de Lubac, M. J. Le Guillou, J. Hamer u. a.) und nach dem Konzil (H. U. v. Balthasar, H. de Lubac, O. Saier, H. Rossi, G. Ghirlanda, Y. Congar, H. Müller u. a.); G. Greshake, „Zwischeninstanzen“ zwischen Papst und Ortsbischöfen. Notwendige Voraussetzung für die Verwirklichung der Kirche als „communio ecclesiarum“, in: H. Müller/Hermann J. Pottmeyer (Hg.), Die Bischofskonferenz. Theologischer und juristischer Status, Düsseldorf 1989, 88–115; ders., Zentralismus oder Communio der Kirchen, in: U. Struppe/J. Weismayer (Hg.), Öffnung zum Heute, Innsbruck – Wien 1991, 31–53; ders., Communio – Schlüsselbegriff der Dogmatik, in: G. Biemer/B. Casper/J. Müller (Hg.), Gemeinsam Kirche sein. Theorie und Praxis der Communio (Festschrift für Erzbischof Dr. Oskar Saier), Freiburg i. Br. 1992, 90–121; H. J. Pottmeyer, Die zwiespältige Ekklesiologie des Zweiten Vatikanum – Ursache nachkonziliarer Konflikte, TThZ 92 (1983) 272–283; ders., Kontinuität und Innovation in der Ekklesiologie des II. Vatikanums, in: G. Alberigo/Y. Congar/H. J. Pottmeyer (Hg.), Kirche im Wandel. Eine kritische Zwischenbilanz nach dem Zweiten Vatikanum, Düsseldorf 1982, 89–110; ders., Was ist eine Bischofskonferenz? Zur Diskussion um den theologischen Status der Bischofskonferenzen, StdZ 113 (1988) 435–446; ders., Geeignetes Signal für den Willen der Kirche zum Ökumenismus? Anmerkungen zum Schreiben „Über einige Aspekte der Kirche als Communio“, KNA-ÖKI 29, 15. Juli 1992; und jetzt umfassend M. Kehl, Die Kirche. Eine katholische Ekklesiologie, Würzburg 1992. Vor allem aber vgl. Zukunft aus der Kraft des Konzils. Die außerordentliche Bischofssynode '85. Die Dokumente mit einem Kommentar von W. Kasper, Freiburg i. Br. 1986.